



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

06.09.2023

Fragen WGK UBA am 23.08.2023

- 1) Es gibt im Kreisgebiet 4 neue Seeadler Brutpaare. 3 davon liegen im Schutzbereich von geplanten Windkraftanlagen. Ist das der UNB bekannt?

Antwort:

Adlerhorste sind bekannt, sofern sie durch Ehrenamtliche oder die Projektgruppe Seeadlerschutz bei der Vogelschutzwarte des Landes gemeldet sind. Auch die aktuelle Nutzung des Horstes ist der Vogelschutzwarte bekannt.

- 2) Wie würdigt die UNB (untere Naturschutzbehörde) diese Tatsache im Rahmen der Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren (Landesamt für Umwelt LFU, ehemals LLUR) der geplanten Windkraftanlagen?

Antwort:

Die Stellungnahme erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen mit Blick auf die gegebenen Rahmenbedingungen. Im Wesentlichen kommt es zunächst darauf an, ob der Antrag nach dem alten, oder schon nach dem neuen § 6 WindBG beantragt wird, da dann andere Abstände für den Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten. Liegt ein festgestelltes erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler vor, sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 (1) BNatSchG wirksam vermeiden (beispielsweise mäh- und erntebedingter Betriebsbeschränkung, Ablenkflächen, Zahlungen, Anti-KollisionsSysteme usw.). Diese werden in der Regel vom Planer des Windparks aus den Ergebnissen abgeleitet. Im Rahmen der Stellungnahme der UNB wird eine fachliche Prüfung vorgenommen und den Maßnahmen gefolgt oder entsprechend ergänzt. Bei besonders hohen Stetigkeiten des Seeadlers wird zudem das LfU um artenschutzrechtliche Bewertung der eingereichten Minderungsmaßnahmen gebeten.

Sollte auch unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden können, ist die Prüfung der Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG notwendig. Diese wird dann von der ONB erteilt.

Generell ist das Vorgehen beim Planungs- und Genehmigungsverfahren von WEA hinsichtlich Artenschutzes wie folgt:

1. Abstimmung des Untersuchungsrahmens bei Errichtung WEA im Vorranggebiet mit der ONB (LFU) und UNB

- Hierbei wird für das konkrete Vorranggebiet geschaut, welche Großvögel von der Planung betroffen sein könnten und entsprechende Kartier-Vorgaben gemacht:

- Horstsuche:

Für Seeadler und Schwarzstorch liegen i.d.R. Kenntnisse über die Horstplätze vor. Ergeben sich im Rahmen der Untersuchungen Hinweise auf unbekannte Reviere, ist dies der staatlichen Vogelschutzwarte/dem LFU zeitig zur Kenntnis zu geben und das weitere Vorgehen zur Horstsuche ist abzustimmen. Auch bisher unbekannte Horste von Weißstorch und Rotmilan sollen der staatlichen Vogelschutzwarte/dem LFU gemeldet werden. Allgemeiner Hinweis zur Horstsuche: Zuletzt kam es vermehrt zu Brutten von Rotmilanen außerhalb geschlossener Wälder, so auch in Feldgehölzen, Baumreihen oder Knicks. Dieser Umstand ist bei der Horstsuche zu beachten.

- Untersuchungsraum

bemisst sich am relevanten Artenspektrum und wird artspezifisch nach Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 festgelegt. Für den Seeadler ist es ein Radius von 2.000 Metern gemessen vom Mastfußmittelpunkt.

- Großvogelflugmonitoring:

Wenn das zu betrachtende Gebiet sich nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG teilweise innerhalb des zentralen Prüfbereiches von den jeweiligen Großvögeln befindet wird folgende Untersuchung notwendig: Die hier angenommenen Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos müssen demnach auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse gutachterlich bewertet werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus die Möglichkeit, eine freiwillige Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Diese hat nach den Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR) und den Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich zu erfolgen. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen.

2. Einreichung der Antragsunterlagen inklusive des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages oder dem ornithologischen Fachgutachten bei der Genehmigungsbehörde

- Diese Ergebnisse der Untersuchungen liegen dann den Antragsunterlagen in der Regel bei und es erfolgt eine fachliche Einschätzung des Planers, ob eine Betroffenheit der Großvögel durch das geplante Vorhaben gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG vorliegt oder nicht.
- Es kommt bei der Beantragung darauf an, ob nach dem neuen § 6 WindBG beantragt wird oder nicht, da dann andere Abstände festzulegen sind.
- Liegt ein festgestelltes erhöhtes Tötungsrisiko vor, sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 (1) BNatSchG wirksam vermeiden (beispielsweise mäh- und erntebedingter Betriebsbeschränkung, Ablenkflächen, Zählungen, Anti-KollisionsSysteme usw.)

3. Beteiligung der UNB gemäß Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV

- Naturschutzfachliche Prüfung der UNB der Unterlagen hinsichtlich Plausibilität und Erfüllung entsprechender Rechtsvorgaben
- Gemäß Erlass des MEKUN (ehem. MELUND) vom 30.06.2021 kann die ONB beratend bezgl. der artenschutzrechtlichen Bewertung der Betroffenheit der Großvögel und zur Eignung der geplanten Minderungsmaßnahmen zum Schutz desselbigen hinzugezogen werden
- Verfassen einer Nachforderung oder Stellungnahme innerhalb einer 4-wöchigen Frist

4. Sonderfall artenschutzrechtliche Ausnahme

- Ergibt beispielsweise die Auswertung, der für das Vorhaben durchgeführte Raumnutzungserfassung, dass sich aufgrund der hohen Aktivitäten der Großvögel im Gefahrenbereich der beantragten Windenergieanlagen das Tötungsrisiko für Großvögel durch den Betrieb dieser WEA signifikant erhöht ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Und auch unter der Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, sodass die Prüfung der Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG notwendig ist.
- Diese wird von der ONB bearbeitet und ggf. erteilt.

5. Erteilung der Genehmigung durch die BImSch-Behörde unter Aufnahme der Auflagen und Nebenbestimmungen der beteiligten Behörden

Aufgrund dem aktuellen politischem Willen der Umsetzung von regenerativen Energien, ist innerhalb der Vorranggebiete die Errichtung von WEA gewollt. Durch die gesetzlichen Änderungen wurden auch die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bundesweit angepasst und vereinheitlicht.